

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.



# Verordnung über die befristete Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung des Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 4 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>  
sowie auf Artikel 115 Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009<sup>2</sup>,  
*verordnet:*

I

Das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

*Art. 25 Abs. 1 erster Teilsatz, 2 Einleitungssatz und 4 erster Satz*

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt 7,7 Prozent (Normalsatz); ...

<sup>2</sup> Der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent findet Anwendung:

<sup>4</sup> Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,7 Prozent (Sondersatz). ...

*Art. 28 Abs. 2*

<sup>2</sup> Hat die steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten und Landwirtinnen, Forstwirten und Forstwirtinnen, Gärtnern und Gärtnerinnen, Viehhändlern und Viehhändlerinnen und Milchsammelstellen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gärtnerei, Vieh oder Milch im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit bezogen, so kann sie als Vorsteuer 2,5 Prozent des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen.

*Art. 37 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 5 005 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 103 000 Franken Steuern, berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> SR 641.20

*Art. 55*            Steuersätze

<sup>1</sup> Die Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen beträgt 7,7 Prozent; vorbehalten bleibt Absatz 2.

<sup>2</sup> Auf der Einfuhr von Gegenständen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstaben a und a<sup>bis</sup> beträgt die Steuer 2,5 Prozent.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie gilt, sofern die Frist nach Artikel 196 Ziffer 14 Absatz 1 BV verlängert wird, längstens bis zum 31. Dezember 2030.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr